

Parkgebührenordnung der Stadt Quedlinburg

Satzung/ Ordnung	Beschluss- fassung im Stadtrat	Unterzeich- nung durch den Oberbürger- meister	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Quedlinburg	Inkraftsetzung
Parkge- bührenordnung	10.04.2014	11.04.2014	26.04.2014	01.06.2014

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der oben genannten Parkgebührenordnung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.

Rechtsverbindlich sind die durch die Stadt Quedlinburg veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen gemäß der jeweils geltenden Bekanntmachungsvorschriften.

Die Stadt Quedlinburg ist bemüht, das Ortsrecht in der Lesefassung richtig und aktuell auf ihren Webseiten darzustellen.

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ist jedoch ausgeschlossen.

Die Stadt Quedlinburg bemüht sich, ohne Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen und Satzungen möglichst zeitnah vorzunehmen.

Die Parkgebührenordnung ist im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Die Daten der Ausfertigung und der Öffentlichen Bekanntmachung sind aus der oben angeführten Tabelle zu entnehmen.

Parkgebührenordnung der Stadt Quedlinburg

vom 10.04.2014 in Kraft seit 01.06.2014

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S.310, ber. S. 919) i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 04.08.1992 (GVBl LSA S. 645) sowie den §§ 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) – in den geltenden Fassungen – hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die als gebührenpflichtige Parkplätze gekennzeichnet sind, werden während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Soweit durch den Gesetzgeber über die in Abs. 1 genannten Einrichtungen hinaus weitere Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zugelassen werden, gelten für diese die Regelungen dieser Parkgebührenordnung entsprechend.

- (3) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2

- (1) Um die Benutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer festgelegt.

- (2) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß § 3 in

Zone I und Zone IV:

für bis zu ½ Stunde Parkzeit	0,50 Euro
für bis zu 1 Stunde Parkzeit	1,00 Euro
für bis zu 2 Stunden Parkzeit	2,00 Euro
für bis zu 3 Stunden Parkzeit	3,00 Euro
für die Tagesbenutzung (24 Std.)	5,00 Euro.

Die Tagesgebühr für Wohnmobile und Busse beträgt 10,00 Euro.

Zone II:

für bis zu 1 Stunde Parkzeit	0,50 Euro
für bis zu 2 Stunden Parkzeit	1,00 Euro
für die Tagesbenutzung (24 Std.)	2,00 Euro.

Die Tagesgebühr für Wohnmobile beträgt 10,00 Euro.

Zone III:

½ Std. bis zu 1 Stunde Parkzeit	0,50 Euro
für bis zu 2 Stunden Parkzeit	1,00 Euro
über 2 Stunden Parkzeit	2,00 Euro

- (3) Folgende auf öffentlichen Straßen und Plätzen als gebührenpflichtig ausgewiesene Parkplätze werden von der Gebührenpflicht erfasst:

Zone I: Parkplatz „Marschlinger Hof“,
 Parkplatz „Carl-Ritter-Straße“.
 Ditfurter Weg

Zone II: Parkplatz „An den Fischteichen“

Zone III: Parkplatz Grünstraße, Bad Suderode

Zone IV: alle übrigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen als gebührenpflichtig ausgewiesene Parkplätze.

- (4) Parkgebühren werden in den folgenden Zeiträumen erhoben:

Zonen I, II: PKW, Busse täglich 08.00 – 18.00 Uhr
 Wohnmobile täglich 00.00 – 24.00 Uhr

Zone III: täglich 00.00 – 24.00 Uhr

Zone IV: Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr
 Samstag 08.00 – 12.00 Uhr
 An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

- (5) Die Höchstparkdauer wird in der gebührenpflichtigen Zeit in Zone IV auf zwei Stunden begrenzt.

- (6) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen es erfordert, kann in Zone IV für die Erhebung von Gebühren auch ein kleineres Zeitintervall als ½ Stunde mit abgeleitet von Abs. 2 anteiligen Gebühren festgelegt werden.

§ 3

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 kann eine von § 2 abweichende Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung im Einzelfall durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 26.08.2005 in der Fassung der ersten Änderung der Parkgebührenordnung vom 03.01.2014 außer Kraft.

Quedlinburg, den 11. April 2014

gez. i.V. W. Scheller
Dr. Brecht
Oberbürgermeister

Dienstsigelabdruck
Stadt Quedlinburg